



Reglement zur frühen Sprachförderung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil beschliesst, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2024/542 vom 2. April 2024 und den Kantonsratsbeschluss RG 0136/2023 vom 8. November 2023, folgende Grundlagen und Massnahmen zur Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung:

§ 1 Zielsetzung

1. Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen vor dem Eintritt in den Kindergarten bzw. vor Schuleintritt aufzubauen und zu stärken. Durch die frühe Sprachförderung sollen die Kinder bestmöglich auf den Kindergarten vorbereitet werden.
2. Frühe Sprachförderung kann in unterschiedliche Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Spielgruppen integriert sein.
3. Das Reglement regelt die Beitragsleistung durch die Einwohnergemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Witterswil für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung.

§ 2 Feststellung des Förderbedarfs

1. Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 18 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten oder im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder durch eine geeignete Fachperson festgestellt.
2. Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

§ 3 Angebotsstruktur

1. Kinder mit Sprachförderbedarf haben die Möglichkeit, an zwei Halbtagen (3 Stunden pro Morgen) pro Woche an der frühen Sprachförderung teilzunehmen.
2. Bleibt eine Anmeldung trotz Empfehlung aus, hat die Einwohnergemeinde die Möglichkeit, die Familie zu einem Integrationsgespräch einzuladen und in dessen Rahmen gemeinsam mit der Familie einen Angebotsbesuch zu vereinbaren.
3. Die Förderung findet in der Spielgruppe «Tuusigfiessler» in Bättwil statt.

4. Der Besuch des Angebotes ist freiwillig, wird jedoch vom Kanton Solothurn und der Einwohnergemeinde Witterswil empfohlen.

§ 4 Finanzielle Bestimmungen

1. Die Einwohnergemeinde unterstützt die Spielgruppe «Tuusigfiessler», indem sie die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung stellt und sich an der Weiterbildung der Spielgruppenleiterin oder des Spielgruppenleiters beteiligt.
2. Die Kosten für die Erhebung der Deutschkenntnisse mittels Fragebogen werden vom Kanton übernommen.
3. Die Einwohnergemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die Kosten für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung. Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.

§ 5 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Witterswil am 13. Juni 2024

Einwohnergemeinde Witterswil



Doris Weisskopf
Gemeindepräsidentin



Franziska Fasolin
Gemeindeschreiberin



Anhang

Beiträge an die frühe Sprachförderung

Die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft und gelten für die Betreuung in der Spielgruppe «Tuusigfiessler»:

	Satzbestimmendes Einkommen (Ziffer 690) in CHF	Gemeindebeitrag an 2 Spielgruppen- Vormittagen pro Woche pro Kind in %
bis	30'000	100
bis	40'000	80
bis	50'000	60
Bis	60'000	50
bis	70'000	40
bis	80'000	20
Ab	80'000	0

1. Zur Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten für die Inanspruchnahme des Angebots der Spielgruppe «Tuusigfiessler» zur frühen Sprachförderung wird das satzbestimmende Einkommen (Ziffer 690) zuzüglich Abzüge von Liegenschaftskosten, die den zulässigen Pauschalabzug übersteigen, herangezogen. Bei der Beitragsberechnung massgebend ist der Durchschnitt der letzten zwei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung.
2. Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Witterswil.